

19

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 29/82

URTEIL

Verkündet am

27. Januar 1983

Thiesies

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Susanne K [REDACTED] geb. V [REDACTED],

H [REDACTED] H [REDACTED]straße 40/a, A [REDACTED] W [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1983 durch die Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die in Wien wohnhafte Klägerin beantragte im November 1965 Entschädigung. Die Behörde lehnte ab. Die Klägerin erhob, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. B■■■■, D■■■■, Klage auf Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden. Der Prozeßbevollmächtigte starb am 14. Oktober 1971. Zum Abwickler seiner Kanzlei war nach § 55 Abs. 1 BRAO Rechtsanwalt M■■■■ für die Zeit vom 14. Oktober 1976 bis 13. Oktober 1977 bestellt.

Das Landgericht wies durch Schlußurteil vom 22. Juli 1977 die Klage auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ab

- 3 -

mit der Begründung: Die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG sei versäumt, das Wiedereinsetzungsgesuch nicht ausreichend und fristgerecht begründet. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG stehe der Klägerin nicht zu.

Das Urteil wurde nach § 209 Abs. 1 BEG, § 212 a ZPO zugestellt. Das an Rechtsanwalt M. gerichtete Empfangsbekenntnis unterschrieb am 8. August 1977 eine andere Person.

Rechtsanwalt M. starb am 17. September 1977. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm bestellte Rechtsanwalt Dr. E. für die Zeit vom 25. November bis 31. Dezember 1977 zum Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. B.. Der Abwickler legte am 2. Dezember 1977 gegen das Schlußurteil vom 22. Juli 1977 Berufung ein und bat um Verlängerung der Begründungsfrist bis 1. Mai 1978. Eine entsprechende Verlängerung wurde am 19. Januar 1978 verfügt.

Mit am 2. Mai 1978 eingegangenem Schriftsatz vom 28. April 1978 begründete der für die Zeit ab 1. Januar 1978 zum Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. B. bestellte Rechtsanwalt M. die Berufung.

Das Oberlandesgericht verwarf das Rechtsmittel als unzulässig. Die Verlängerung der Begründungsfrist sei erst nach deren Ablauf und damit zu spät bewilligt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reiche nicht aus, daß der Fristverlängerungsantrag vor Fristablauf eingegangen sei. Außerdem fehle es an einer formgerechten Begründung. Sie erschöpfe sich in formelhaften, nichtssa-



genden Wendungen. Der Schriftsatz gehe mit keinem Wort darauf ein, daß das Schlußurteil in erster Linie auf der Verneinung eines Neuantragsrechts nach Art. III BEG-SchlußG beruhe.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts ist die Berufung zulässig.

Die Zustellung des Schlußurteils vom 22. Juli 1977 ist unwirksam. Das an Rechtsanwalt M. gerichtete Empfangsbekenntnis hat - entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts - am 8. August 1977 nicht der nach § 53 Abs. 2 BRAO zum Urlaubsvertreter bestellte Rechtsanwalt N. unterschrieben, sondern Rechtsanwalt Mo. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Vergleich der Unterschrift auf dem Empfangsbekenntnis mit dem jeweiligen Namenszug unter den Schriftsätzen, die Rechtsanwalt N. (Nichtzulassungsbeschwerde vom 25. Juli 1977) und Rechtsanwalt Mo. (Berufungsschrift vom 16. Dezember 1977 und Berufungsbegründungsschrift vom 28. April 1978) eingereicht haben. Für eine Ermächtigung des Rechtsanwalts Mo. durch den Abwickler Rechtsanwalt M. oder durch die Klägerin gibt es keinen Anhalt. Zum Abwickler der Kanzlei

des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. B. [REDACTED] wurde Rechtsanwalt Mo. [REDACTED] erst für die Zeit ab 1. Januar 1978 amtlich bestellt. Die unwirksame Zustellung hat die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt und damit auch nicht den Rechtszug vor dem Landgericht beendet. Der Tod des Abwicklers Rechtsanwalt M. [REDACTED] am 17. September 1977 hat das Verfahren nicht unterbrochen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 244 Abs. 1 ZPO); in Entschädigungsverfahren vor den Landgerichten besteht kein Anwaltszwang (§ 224 Abs. 1 BEG). Die von Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] am 2. Dezember 1977 eingelegte Berufung ist fristgerecht.

Auch die Begründungsfrist ist gewahrt. Die am 19. Januar 1978 verfügte Verlängerung bis 1. Mai 1978 ist wirksam. Nach Erlaß des Berufungsurteils hat der Bundesgerichtshof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, daß die Rechtsmittelbegründungsfrist noch nach deren Ablauf verlängert werden kann, sofern dies bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist beantragt worden ist (BGHZ 83, 217). Die Klägerin hatte den Verlängerungsantrag schon bei der Einlegung des Rechtsmittels am 2. Dezember 1977 gestellt.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts genügt der am 2. Mai 1978 eingereichte Schriftsatz des zum Abwickler bestellten Rechtsanwalts Motz den Anforderungen des § 209 Abs. 1 BEG, § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Die Begründung für die Berufungsanträge auf bestimmte Leistungen lautet:

"Zur Begründung der Berufung nehme ich vorab Bezug auf das gesamte sachliche Vorbringen sowie die rechtlichen Ausführungen der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren.

Nach Ansicht der Klägerin sind vorliegend die Erfordernisse ihres Wiedereinsetzungsgesuches erfüllt. Sie ist der Ansicht, daß sie den gestellten Anforderungen dadurch genügt, wenn sie darlegt, daß sie von einem in Wiedergutmachungssachen erfahrenen Anwalt falsch belehrt worden ist. Insoweit muß ein Vertrauensschutz im Hinblick auf die Richtigkeit der Auskunft eines Anwalts gewährt werden."

Die Berufung muß auf den Streitfall zugeschnitten sein. Der Berufungsführer muß die besonderen Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art angeben, aus denen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält (BGH ständig; vgl. RzW 1975, 94; 1977, 74 Nr. 26). Das ist hier geschehen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch mit der Begründung verneint, die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG sei versäumt und das Wiedereinsetzungsgesuch nicht ausreichend und fristgerecht begründet. Der Vortrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzungsgesuch genüge den Anforderungen, wenn sie darlege, daß sie von einem in Wiedergutmachungssachen erfahrenen Anwalt falsch belehrt worden sei, insoweit müsse ein Vertrauensschutz im Hinblick auf die Richtigkeit der Auskunft des Anwalts gewährt werden, bezeichnet einen tatsächlichen und rechtlichen Grund, aus dem sich die Unrichtigkeit des Urteils ergeben kann. Wenn er durchgreift, Wiedereinsetzung also zu gewähren ist und damit ein nach § 189 BEG wirksamer Antrag vorliegt, kommt es auf ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußBG nicht an. Im übrigen handelt es sich hierbei nicht um einen weiteren selbständigen Klagegrund für den Anspruch (vgl. BGH NJW 1968, 396; 1971, 807; Urteil vom 10. Mai 1979 - IX ZR 82/78), sondern um das Antragserfordernis, also eine der rechtlichen Voraussetzungen für sein Bestehen. Da die Begründungsschrift vom 28. April 1978 den inhaltlichen Erfordernissen

genügt, durften die Gründe später durch den Vortrag zum Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG nF ergänzt werden.

Aus diesen Gründen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Über den Anspruch ist sachlich zu entscheiden. Da die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen bisher nicht getroffen worden sind, wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Fuchs

Henkel

Dr. Lang

Gärtner

Winter